



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen: 30-7534-3/3

Ansprechpartner: Anna Gschwendtner
Zimmer: 241
Telefon: 08251 92-211
Telefax: 08251 92-184
E-Mail: anna.gschwendtner@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 16. März 2020

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Antrag zur Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre (Restlicht- und Wärmebildtechnik) bei der Bejagung des Schwarzwildes

Anlage:

1 Antrag

Sehr geehrte Herren,
sehr geehrte Multiplikatoren,

im Auftrag von Herrn Greppmeier übersende ich Ihnen ein überarbeitetes Antragsformular für die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen zur Bejagung des Schwarzwildes.

Wir haben dabei die Vollzugshinweise der Bayer. Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umgesetzt.

Auf Folgendes weisen wir besonders hin:

- den Antrag muss der Revierinhaber stellen und begründen (z.B. Wildschäden durch Schwarzwild, drohende Afrikanische Schweinepest)
- der Revierinhaber kann im Antrag die Jägerinnen und Jäger benennen, die in seinem Revier die Nachtsichttechnik zur Schwarzwild-Bejagung einsetzen dürfen
- alle Jägerinnen und Jäger müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein
- es ist für jedes Revier ein eigener Antrag erforderlich
- der Bescheid für die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung ist gemäß staatlichem Kostenverzeichnis gebührenpflichtig; je nach Zahl der für das jeweilige Revier beantragten Jägerinnen und Jäger wird die Gebühr zwischen 30 Euro und 75 Euro liegen
- der Bescheid für die Ausnahmegenehmigung wird nicht befristet, sondern unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt
- der Revierinhaber erhält für sein Revier den Originalbescheid (sog. Ausfertigung) mit einer entsprechenden Zahl an Abdrucken zur Aushändigung an die von ihm benannten Jägerinnen und Jäger



Die Staatsministerien vertreten die Auffassung, dass die benannten Jäger Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, ohne Restlichtverstärker einsetzen dürfen (z.B. Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe), wenn eine Ausnahmegenehmigung bzgl. Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für das Revier erteilt wurde.
Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hans Greppmeier